

1966	Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1966	Nr. 37
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 66	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	617
11. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	652
14. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung	652

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank

Vom 1. August 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Manila am 4. Dezember 1965 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (Asian Development Bank) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die die Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen hat, um Anteilseigner der Asiatischen Entwicklungsbank mit einer Beteiligung von vierunddreißig Millionen Dollar zu werden, wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, Geldmittel im Wege des Kredites bis zum Nennbetrag von achtundsechzig Millionen Deutsche Mark zu beschaffen.

Artikel 3

Die Deutsche Bundesbank ist Hinterlegungsstelle für die Asiatische Entwicklungsbank nach Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 65 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. August 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Lücke

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Für den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Der Bundesschatzminister
Dr. Werner Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün